

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/13 B

L 5 KR 1980/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 5555/10, S 11 KR 5556/10 (SG Freiburg)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherten Kläger sind mit ihrem Begehren, die Kosten für selbst beschaffte ärztliche Kopforthesenbehandlungen in Höhe von jeweils 1819 Euro erstattet zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Leistung sei nicht unaufschiebbar und die rechtzeitige Leistungserbringung auch nicht unmöglich gewesen. Die Beklagte habe die Leistung auch nicht zu Unrecht abgelehnt. Es handele sich um eine neue Behandlungsmethode, für die eine positive Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht vorliege. Anhaltspunkte für ein Systemversagen bestünden nicht (*Urteil vom 12.12.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Die Kläger legen die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Kläger werfen die Frage auf, ob (Kopf-)Asymmetrien von 2,9 cm eine Krankheit iS von § 27 SGB V darstellen.
- 6 Selbst wenn es sich hierbei um eine Rechtsfrage handeln sollte, zeigen die Kläger indessen mit Blick auf die zum Krankheitsbegriff vorhandene ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats (*vgl nur zB BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 20 RdNr 10 mwN*) den Klärungsbedarf nicht auf. Die Kläger legen ebenso wenig die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage dar.



Sie hätten hierfür umso mehr Anlass gehabt, weil das LSG seine Entscheidung nicht darauf gestützt hat, den vorhandenen Asymmetrien fehle ein Krankheitswert.

- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

